

Arztgespräch

Aufklärung gem. § 7 Sterbeverfügungsgesetz (StVfG)

1. Daten der sterbewilligen Person

Vorname(n) _____ Familienname _____

Geschlecht weiblich männlich _____

Geburtsdatum _____ **18. Lebensjahr muss vollendet sein!**

Staatsangehörigkeit _____ Wohnsitzland _____

Nicht österreichische Staatsangehörige müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben!

Straße/Gasse/Platz _____

HausNr./Stiege/Tür _____ PLZ/Ort _____

E-Mail-Adresse _____ Telefon _____

2. Daten der ärztlichen Person

Vorausgesetzt wird eine selbständige Berufsausübung!

Arzt Arzt für Allgemeinmedizin approbierter Arzt Facharzt Sonstiger

Palliativmediziner Nein

Ja, Spezialisierung in Palliativmedizin gem. SpezV der ÖÄK

(§§ 11a und 117c Abs 2 Z 12 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998)

Ja, ÖÄK-Diplom Palliativmedizin gem. WBV 2018 der ÖÄK

(§§ 27 Abs 1 Z 11, 43 Abs 4 Z 3 und § 117b Abs 1 Z 21 lit d iVm § 117b Abs 2 Z 9 lit a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998)

Vorname(n) _____ Familienname _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Staatsangehörigkeit _____ Berufssitz _____

Berufssitz muss in Österreich, einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz liegen (§§ 37 iVm 43 ÄrzteG)!

Straße/Gasse/Platz _____

HausNr./Stiege/Tür _____ PLZ/Ort _____

E-Mail-Adresse _____

3. Aufklärungsgespräch**3.1. Typ des Arztgesprächs** 1. Aufklärung 2. Aufklärung _____

Ort _____ Datum/Uhrzeit _____

3.2. Grund für Todeswunsch (Voraussetzung für wirksame StVf!)

Wer das Vorliegen von Fall 1 / Fall 2 bestätigt, ist zugleich verpflichtet, auch über die Punkte a, b und c unter Punkt 3.4 aufzuklären!

Fall 1 unheilbare, zum Tode führende Krankheit**Terminale Phase** Nein Ja, Krankheit wird voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten zum Tod führen**oder Fall 2** schwere, dauerhafte Krankheit mit anhaltenden, die gesamte Lebensführung dauerhaft beeinträchtigenden Symptomen

Im Fall 1 / Fall 2 darf der für die sterbewillige Person durch die Krankheit/en verursachte Leidenszustand nicht anders abwendbar sein!

Dokumentierte Diagnose/n _____

Folgende Atteste/Gutachten/sonstige Bescheinigungen wurden vorgelegt _____

3.3. Zweifel an Entscheidungsfähigkeit

- Nein (**Voraussetzung für wirksame StVf!**)
- Ja, weitere Abklärung erforderlich (**siehe Punkt 3.5**)
- Ja, die sterbewillige Person kann die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang **nicht** verstehen, ihren Willen danach **nicht** bestimmen und sich **nicht** entsprechend verhalten (§ 24 Abs 2 ABGB).

3.4. Inhalte der Aufklärung

Alle Hinweise (auch die Dosierungsanordnung) müssen in mindestens einem Aufklärungsgespräch erfolgen!

a. Hinweis auf Behandlungs- und Handlungsalternativen erfolgt?

- Ja, über Hospizversorgung
- Ja, über palliativmedizinische Maßnahmen
- Nein

b. Hinweis auf die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung erfolgt?

- Ja Nein

c. Hinweis auf andere Vorsorgeinstrumente als die Patientenverfügung erfolgt?

- Ja, über Vorsorgevollmacht Ja, über Vorsorgedialog
- Nein

d. Hinweis auf Angebote betreffend psychotherapeutisches Gespräch sowie suizidpräventiver Beratung erfolgt?

- Ja Nein

e. Hinweis auf allfällige weitere im konkreten Fall zielführende Beratungsangebote erfolgt?

- Ja Nein

Dosierungsanordnung

Präparat _____ (**Natrium-Pentobarbital** gem. § 2 StVf-Präp-V)

Menge _____ (letal, **15 g** Reinwirkstoff gem. § 4 StVf-Präp-V)

Einnahmeform

- oral
 mittels PEG-Sonde

intravenös (mit Infusion)

Notwendige Begleitmedikation

- Metoclopramid Tabletten 10 mg
Dosierung 30 mg
 Metoclopramid 1 mg/ml Lösung
Dosierung 3 x 10 ml, zur Einnahme
 andere/sonstige _____

- Metoclopramid Ampullen 10 mg
Dosierung 30 mg, als Bolus verdünnt
mit je Ampulle 10 ml 0,9 % NaCl
 Metoclopramid Ampullen 10 mg
Dosierung 30 mg, als Kurzinfusion
mit 50 bis 100 ml 0,9 % NaCl- oder
5 % Dextrose-Infusionslösung
 andere/sonstige _____

Hinweis auf Auswirkungen bei der Einnahme des Präparats und auf die Möglichkeit einer Ablehnung lebensrettender Behandlungen mittels Patientenverfügung erfolgt?

Ja Nein

Hinweis auf mögliche Komplikationen bei der Einnahme des Präparats erfolgt?

Ja Nein

Änderung der Dosierungsanordnung

Notwendige Änderungen von Dosierungsanordnungen hat die zweite aufklärende ärztliche Person gem. Ausübung des ärztlichen Berufs nach besten Wissen und Gewissen sowie nach Rücksprache mit der ersten aufklärenden Person vorzunehmen.

Präparat _____ (**Natrium-Pentobarbital** gem. § 2 StVf-Präp-V)

Menge _____ (letal, **15 g** Reinwirkstoff gem. § 4 StVf-Präp-V)

Einnahmeform

- oral
 mittels PEG-Sonde

- intravenös (mit Infusion)

Notwendige Begleitmedikation

- Metoclopramid Tabletten 10 mg
Dosierung 30 mg
- Metoclopramid 1 mg/ml Lösung
Dosierung 3 x 10 ml, zur Einnahme
- andere/sonstige** _____

- Metoclopramid Ampullen 10 mg
Dosierung 30 mg, als Bolus verdünnt mit je Ampulle 10 ml 0,9 % NaCl
- Metoclopramid Ampullen 10 mg
Dosierung 30 mg, als Kurzinfusion mit 50 bis 100 ml 0,9 % NaCl- oder 5 % Dextrose-Infusionslösung
- andere/sonstige** _____

Hinweis auf Auswirkungen bei der Einnahme des Präparats und auf die Möglichkeit einer Ablehnung lebensrettender Behandlungen mittels Patientenverfügung erfolgt?

- Ja Nein

Hinweis auf mögliche Komplikationen bei der Einnahme des Präparats erfolgt?

- Ja Nein

3.5. Hinweis auf krankheitswertige psychische Störung, deren Folge der Wunsch zur Lebensbeendigung sein könnte? Nein (**Voraussetzung für wirksame StVf!**) Ja, Abklärung über**3.5.1. Fachärztin/-arzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin**

Vorname(n) _____ Familienname _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Staatsangehörigkeit _____ Berufssitz _____

Straße/Gasse/Platz _____

HausNr./Stiege/Tür _____ PLZ/Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Zusammenfassende Diagnose _____

Zweifel an Entscheidungsfähigkeit Nein (**Voraussetzung für wirksame StVf!**) Ja, die sterbewillige Person kann die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang **nicht** verstehen, ihren Willen danach **nicht** bestimmen und sich **nicht** entsprechend verhalten (§ 24 Abs 2 ABGB).

Ort _____ Datum/Uhrzeit _____

Unterschrift/Stempel

3.5.2. klinische/n Psychologin/-en

Vorname(n) _____ Familienname _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Staatsangehörigkeit _____ Berufssitz _____

Straße/Gasse/Platz _____

HausNr./Stiege/Tür _____ PLZ/Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Zusammenfassende Diagnose _____

Zweifel an Entscheidungsfähigkeit Nein (**Voraussetzung für wirksame StVf!**) Ja, die sterbewillige Person kann die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang **nicht** verstehen, ihren Willen danach **nicht** bestimmen und sich **nicht** entsprechend verhalten (§ 24 Abs 2 ABGB).

Ort _____ Datum/Uhrzeit _____

Unterschrift/Stempel

Information & Ausfüllhilfe

ad „Aufklärungsbogen für Ärzte“

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen **wichtige Hinweise zur Dokumentation von Aufklärungsgesprächen** mit sterbewilligen Personen nach dem Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) geben.

Das **Musterformular „Aufklärungsbogen für Ärzte“** wurde nach besten Wissen auf Basis der aktuellen Gesetzeslage (Stand 23. Feber 2022) erstellt. Seine Verwendung befreit Sie nicht von der Pflicht, sich vor Durchführung eines Aufklärungsgesprächs über die aktuell geltenden Bestimmungen zur Sterbeverfügung, insbesondere zum Aufklärungsgespräch, zu informieren.

Es wird keine Haftung für Schäden durch die Verwendung des Musterformulars übernommen.

Welche neuen Regelwerke müssen Sie insbesondere kennen?

Sterbeverfügungsgesetz (StVfG)

mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten / bundesweite Geltung;

regelt die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf samt notwendiger Dosierungsanordnung und Dokumentation für die Errichtung einer Sterbeverfügung sowie den Bezug des Präparates und dessen Umgang

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_242/BGBLA_2021_I_242.pdfsig

Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung (StVf-Präp-V)

mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten / bundesweite Geltung;

regelt die durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestimmten zulässigen Präparate sowie deren Einnahmeform, Dosierung und nennt zudem noch beispielhaft Präparate zwecks notwendiger Begleitmedikation

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_16/BGBLA_2022_II_16.pdfsig

Welche allgemeinen, persönlichen Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

- Staatsangehörigkeit:** Österreich/EU-Staat/EWR-Staat/Schweiz
- Berufsberechtigung:** selbständige/r Ärztin/Arzt
- Berufssitz:** Österreich/EU-Staat/EWR-Staat/Schweiz (iSd freien Dienstleistungsverkehrs)
- als Palliativmediziner:**
 - Spezialausbildung gem. SpezV der ÖÄK **oder**
<https://www.aerztekammer.at/documents/261766/417722/SpezV+4.Nov+konsol+Fassung+FIN+AL.pdf/732dd4a6-f0ae-f650-5c3c-eace579e72f8?t=1610465602435>
 - ÖÄK-Diplom Palliativmedizin gem. WBV 2018 der ÖÄK
<https://www.aerztekammer.at/documents/261766/116490/Verordnung+%C3%BCber+%C3%A4rztliche+Weiterbildung+%28WBV+2018%29.pdf/2fc99c1a-8408-7336-e30b-1988bf4f5171>

Sind Sie verpflichtet an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken?**Bei Mitwirkung: Welche Funktion kommt Ihnen zu?**

Nein, Sie sind gesetzlich nicht verpflichtet, an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken, wenn sich diesbezüglich eine sterbewillige Person vertrauensvoll an Sie wendet.

Ihre Mitwirkung beruht auf **Freiwilligkeit**.

In beiden Fällen dürfen Sie wegen Ihrer Entscheidung **nicht benachteiligt** werden.

Bei Entschluss zur Mitwirkung an der Errichtung einer Sterbeverfügung müssen Sie mit der sterbewilligen Person ein **Aufklärungsgespräch** führen, dessen verpflichtender Inhalt in § 7 StVfG detailliert geregelt ist, den Sie **im Aufklärungsbogen unter Punkt 3** abrufen können.

Im Zuge des verpflichtend zu führenden Aufklärungsgesprächs nehmen Sie eine **informierende und dokumentierende Rolle** ein, nehmen jedoch **keine medizinischen Behandlungen** an der sterbewilligen Person vor.

Am Ende des Aufklärungsgesprächs steht bei Vorliegen der von Ihnen zuvor geprüften Bedingungen die **Dosierungsanordnung** eines für diesen Zweck über die StVf-Präp-V gesetzlich zugelassenen Präparats, wobei es sich hierbei um **keine Verschreibung** handelt. Diese Lösung wurde vom Gesetzgeber bewusst gewählt, um den kritischen Stimmen betreffend das strenge Standesrecht Beachtung zu schenken.

Wann endet Ihre Tätigkeit im Rahmen der Errichtung einer Sterbeverfügung?

Ihre Aufgabe als ärztliche Person endet **mit abschließender Dokumentation über die ärztliche Aufklärung**.

Die von Ihnen bestätigte Dokumentation ist samt Begleitunterlagen der sterbewilligen Person für den weiteren Verfahrensgang **auszuhändigen**.

Kann Ihre Dokumentation auch elektronisch erfolgen?

Ja, selbstverständlich. Dies geschieht über das eigens dafür errichtete **Sterbeverfügungsregister (SVR)**. Der Login ist mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur möglich:

 [Gesundheitsportal - Login](#)

In diesem Fall ist der sterbewilligen Person ein übers System automatisch generierter **PIN-Code auszudrucken und auszuhändigen**.

Errichten Sie eine Sterbeverfügung?

Nein, die Errichtung einer Sterbeverfügung erfolgt nicht durch ärztliche sondern dokumentierende Personen.

Dokumentierende Personen sind Notare oder rechtskundige Mitarbeiter der Patientenvertretungen.

Diese müssen Ihre Dokumentation vor Errichtung der sterbewilligen Person wiedergeben. Im Unterschied zu Ihnen, müssen diese über rechtliche Aspekte und weitere Rechtsfolgen belehren. Zudem müssen diese vor Errichtung nochmals das Vorliegen sämtlicher persönlicher Voraussetzungen auf Seiten der sterbewilligen Person (wie Volljährigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Freiwilligkeit, Selbstbestimmtheit) überprüfen.

Wird nur mit Ihnen ein Aufklärungsgespräch geführt?

Nein, für die sterbewillige Person sind zwei Aufklärungsgespräche mit zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Personen verpflichtend.

Als zweite aufklärende ärztliche Person sind Sie bei notwendiger Änderung der von der ersten aufklärenden ärztlichen Person getroffenen Dosierungsanordnung verpflichtet, mit ihr **Rücksprache** zu halten.

Beachten Sie, dass Sie nicht über alle verpflichtenden Inhalte aufklären müssen, dann aber die unterbliebene Aufklärung über diese Inhalte von der zweiten ärztlichen Person erfolgen muss!

Wie gehen Sie bei Zweifeln an der Entscheidungsfähigkeit der sterbewilligen Person vor?

Die Entscheidungsfähigkeit der sterbewilligen Person ist eine **Voraussetzung** für die Errichtung einer wirksamen Sterbeverfügung.

Es genügt hier, abweichend von der allgemeinen Regel des § 24 Abs 2 Satz 2 ABGB, nicht, wenn Sie aufgrund der Volljährigkeit der sterbewilligen Person ihre Entscheidungsfähigkeit vermuten, dh die Entscheidungsfähigkeit muss **zweifelsfrei** vorliegen.

Ergeben sich Zweifel, so müssen diese **zuvor** ausgeräumt werden (**siehe dazu Punkt 3.3**).

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Informationen finden Sie unter:

- ① [Vorsorgevollmacht \(justiz.gv.at\)](https://www.justiz.gv.at)
- ① [Vorsorgevollmacht \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at)

Was ist ein Vorsorgedialog?

Eine umfassende Information bietet Ihnen folgendes Dokument:

- ① https://www.hospiz.at/wordpress/wp-content/uploads/2016/11/VSD_15.03.2017_Ansichtsexemplar.pdf

Dürfen Sie der sterbewilligen Person Ihre Hilfe beim Freitod anbieten oder ihr dazu Hilfe leisten?

Nein, nicht, wenn Sie als ärztliche Person das Aufklärungsgespräch iRd § 7 StVfG geführt und dokumentiert haben.

Sie haben weitere oder andere Fragen?

Dann empfehlen wir folgenden Link:

- ① <https://www.infofueraerzte.at/index.php/2022/01/sterbeverfuegungsgesetz-beschlossen/>